

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: ANMELDEAMT

An:
KESCHMANN, Marc
Haffner und Keschmann Patentanwälte GmbH
Schottengasse 3a
1010 Wien
Österreich

PCT

AUFFORDERUNG ZUR BESEITIGUNG VON
MÄNGELN DER INTERNATIONALEN ANMELDUNG

(Artikel 3 (4) i) und 14 (1) sowie Regel 26 PCT)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts 50114	Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 23. Dezember 2019
Internationales Aktenzeichen PCT/AT2019/000034	REPLY DUE innerhalb von ZWEI MONATEN ab obigem Absendedatum
Anmelder EDLINGER, Alfred	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 17. Dezember 2019

1. Der Anmelder wird **aufgefordert**, die Mängel **in der eingereichten Fassung der internationalen Anmeldung** innerhalb der oben angegebenen Frist zu beseitigen; sie sind aufgeführt im beiliegenden
- Anhang A
 - Anhang B1(*Text der internationalen Anmeldung in der eingereichten Fassung*)
 - Anhang C1(*Zeichnungen der internationalen Anmeldung in der eingereichten Fassung*)
2. Der Anmelder wird **aufgefordert**, die Mängel in der nach Regel 12.3 oder 12.4 eingereichten **Übersetzung der internationalen Anmeldung** innerhalb der oben angegebenen Frist zu beseitigen; sie sind aufgeführt im beiliegenden
- Anhang A
 - Anhang B2(*Text der Übersetzung der internationalen Anmeldung*)
 - Anhang C2(*Zeichnungen der Übersetzung der internationalen Anmeldung*)

Weitere Anmerkungen (falls erforderlich):

BERICHTIGUNG VON MÄNGELN

Wenn es sich nicht um einen Mangel im Antrag handelt, ist jede Berichtigung auf einem Ersatzblatt mit einem Begleitschreiben einzureichen, in dem auf den Unterschied zwischen dem auszutauschenden Blatt und dem Ersatzblatt hingewiesen wird. Ist der Mangel im Antrag enthalten, kann die Berichtigung lediglich in einem Schreiben niedergelegt werden, wenn sie so beschaffen ist, dass sie deutlich erkennbar in das Aktenexemplar des Antrags übertragen werden kann (Regel 26.4 PCT).

ACHTUNG

Werden die Mängel nicht beseitigt, so gilt die internationale Anmeldung im Anmeldeamt als zurückgenommen (weitere Einzelheiten sind Regel 26.5 zu entnehmen).

Ein Exemplar dieser Aufforderung mit etwaigen Anlagen ist übermittelt worden an das Internationale Büro

und die Internationale Recherchenbehörde.

Name und Postanschrift des Anmeldeamts Austrian Patent Office Dresdner Strasse 87 P.O.B. 95 A-1200 Wien Österreich Tel.: (43-1) 53424-450 Fax: +43153424200	Bevollmächtigter Bediensteter Maria Zoglmeyr Tel.: +436642455439
---	---

Das Anmeldeamt hat in der eingereichten Fassung der internationalen Anmeldung folgende Mängel festgestellt:

1. Hinsichtlich der **Unterschrift** der internationalen Anmeldung (Regeln 4.15, 26.2*bis* a) und 90.4) ist der Antrag
- nicht vom Anmelder oder bei mehreren Anmeldern nicht mindestens von einem von ihnen unterzeichnet*.
 - zwar von dem vorgeblichen Anwalt/gemeinsamen Vertreter unterzeichnet, doch der internationalen Anmeldung ist keine Vollmacht beigelegt, die von mindestens einem der Anmelder unterzeichnet ist.*
 - sonstiges (bitte erläutern):

* Der Anmelder wird darauf hingewiesen, dass das für das jeweilige Bestimmungsamt geltende nationale Recht für die Bearbeitung der internationalen Anmeldung in der nationalen Phase verlangen kann, dass der Anmelder die Bestätigung der internationalen Anmeldung durch die Unterschrift eines für den Bestimmungsstaat angegebenen Anmelders, der den Antrag nicht unterzeichnet hat, übermittelt (Regel 51*bis*.1 a) vi)).

2. Hinsichtlich der Angaben über den **Anmelder***, der nach Regel 19.1 berechtigt ist, die internationale Anmeldung beim Anmeldeamt einzureichen (Regeln 4.4, 4.5 und 26.2 *bis* b)) gibt der Antrag
- den Namen des Anmelders nicht ordnungsgemäß an (*bitte erläutern*):
 - die Anschrift des Anmelders nicht an.
 - die Anschrift des Anmelders nicht ordnungsgemäß an (*bitte erläutern*):
 - die Staatsangehörigkeit des Anmelders nicht an.
 - den Sitz oder Wohnsitz des Anmelders nicht an
- Weitere Bemerkungen zu den Angaben über andere Anmelder (*falls zutreffend*):

* Die Regeln 4.4 und 4.5 erfordern zwar Angaben über den Anmelder oder, wenn mehrere Anmelder beteiligt sind, über jeden Anmelder, für die Zwecke des Artikels 14 (1) a) ii) reicht es bei mehreren Anmeldern jedoch aus, wenn die nach Regel 4.5 a) ii) und iii) verlangten Angaben für einen von ihnen gemacht werden, der nach Regel 19.1 berechtigt ist, die internationale Anmeldung beim Anmeldeamt einzureichen (Regel 26.2*bis* b)).

Der Anmelder wird allerdings darauf hingewiesen, dass das für das jeweilige Bestimmungsamt geltende nationale Recht für die Bearbeitung der internationalen Anmeldung in der nationalen Phase verlangen kann, dass der Anmelder fehlende, nach Regel 4.5 a) ii) und iii) erforderliche Angaben in Bezug auf einen Anmelder für den Bestimmungsstaat übermittelt (Regel 51*bis*.1 a) vii)).

3. **Sprache** anderer Teile der internationalen Anmeldung als die Beschreibung und die Patentansprüche (Regeln 12.1 c) und 26.3*ter* a) und c))
- Der **Antrag** ist nicht in einer Veröffentlichungssprache abgefasst, die vom Anmeldeamt zugelassen ist; das Anmeldeamt lässt folgende Sprache(n) zu:
 - Die **Textbestandteile der Zeichnungen** sind nicht in der Sprache abgefasst, in der die internationale Anmeldung zu veröffentlichen ist, nämlich:
 - Die **Zusammenfassung** ist nicht in der Sprache abgefasst, in der die internationale Anmeldung zu veröffentlichen ist, nämlich:

4. Die **Bezeichnung** der Erfindung
- ist in Feld Nr. I des Antrags nicht angegeben (Regel 4.1a)).
 - ist oben auf dem ersten Blatt der Beschreibung nicht angegeben (Regel 5.1 a)).
 - in Feld Nr. I des Antrags ist nicht mit der Bezeichnung in der Überschrift der Beschreibung identisch (Regel 5.1 a)).

5. **Zusammenfassung** (Regeln 8 und 26.1)
- Die internationale Anmeldung enthält keine Zusammenfassung.